

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 4. September 2023

Prot.-Nr. 249

Auftrag Matthias Borner (SVP) und Nico Zila (FDP) betr. Einheitsbezug der direkten Staats- und Gemeindesteuern für die Oltnerinnen und Oltner/Beantwortung

Am 21. Juni 2023 haben Matthias Borner (SVP) und Nico Zila (FDP) folgenden Vorstoss zuhanden des Gemeindeparlaments eingereicht:

«Der Stadtrat wird aufgefordert, die reglementarischen Grundlagen zu schaffen, um beim Einheitsbezug der direkten Staats- und Gemeindesteuern durch den Kanton Solothurn mitzumachen.

Begründung

Die Stadt Olten soll ihre Aktivitätsfelder überprüfen und effizienter gestalten – dies in Kombination mit den Kompetenzen und Stärken, die beim Kanton zu finden sind. Der Kanton ist an der Umsetzung des Einheitsbezugs der Staats- und Gemeindesteuern. Am 1. Januar 2024 startet ein Pilot mit freiwilligen Gemeinden, für den sich 18 Einwohnergemeinden sowie 30 Kirchgemeinden gemeldet haben. Der Bedarf ist offenbar gegeben und das Angebot ist attraktiv.

Viele Anzeichen deuten auf eine klar ausgerichtete Verbesserung für die Steuerzahlenden hin. Einerseits werden weniger Rechnungen verschickt, was billiger sowie ressourcenschonender ist. Weiter werden die Zahlungsmodalitäten zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger angepasst. Allfällige Mahnungen können zudem aus einer Hand koordiniert werden. Diese Vorteile des Einheitsbezuges haben die beiden Auftraggeber bereits in ihrem Auftrag vom 18. September 2022 erwähnt.

In der Antwort zum Vorstoss vom 18. September 2022 zu diesem Thema argumentierte der Stadtrat noch damit, dass Erträge aus der Verlustscheinbewirtschaftung entfallen würden. Dies ist gemäss einer aktuellen Auskunft des Steueramtes des Kantons Solothurn nicht korrekt. Der Kanton übernimmt die Bewirtschaftung der Verlustscheine. Die Erträge, die daraus anfallen, werden selbstverständlich der Stadt gutgeschrieben. Die Datenerfassung der Steuerrechnungen liegt voll beim Kanton. Wenn man Fragen zur Steuerrechnung hat, landet man ebenfalls beim Kanton. Was an die Gemeinden weitergeleitet wird, ist lediglich der fällige Steuerertrag. Daher macht es wenig Sinn, die Verlustscheinbewirtschaftung parallel zu führen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass der Kanton sowie die Gemeinden genau die gleichen Personen belangen müssen.

In der Summe überwiegen für uns klar die Vorteile dieser bürgernahen Lösung.»

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet im Namen des Stadtrates den Auftrag wie folgt:

1. Vorwort

Der Stadtrat hat in seiner Beantwortung zum dringlichen Vorstoss vom 12. September 2022 nie darauf hingewiesen, dass die die Erträge aus der Verlustscheinbewirtschaftung wegfallen würden.

Der Hinweis der beiden Unterzeichner des Vorstosses ist also falsch. Der Stadtrat weist lediglich darauf hin, dass die Erlöse, welche die Stadt mit der Verlustscheinbewirtschaftung einnimmt, die Kosten mehr als decken. Zudem übernimmt der Kanton keine Bewirtschaftung für Verlustscheine, welche Steuerrechnungen vor der Einführung des Einheitsbezuges betreffen. Die Gemeinde wird also weiterhin für die Verlustscheinbewirtschaftung der Veranlagungsjahre vor der Einführung des Einheitsbezuges zuständig sein.

2. Heutige Aufgaben der Abteilung Steuerverwaltung / Stadtkasse

Die Steuerverwaltung nimmt heute nebst dem Steuereinzug eine breite Palette von Aufgaben für Einwohnerinnen und Einwohner wahr und ist vielmals auch aufgrund ihrer Nähe zu Einwohnerinnen und Einwohnern erste Anlaufstelle zu Fragen der Kantonssteuern. Dies insbesondere darum, weil sich der kantonale Steuerbezug in Solothurn befindet. Einwohnerinnen und Einwohner, welche sich am Telefon oder per Mail weniger gut ausdrücken können, bevorzugen den Gang an einen naheliegenden Schalter und erhalten dort auch die benötigte Hilfe. Eine Reise nach Solothurn wird vielmals gescheut. Die Steuerverwaltung füllt heute für Einwohnerinnen und Einwohner, welche nur über ein geringes Budget verfügen, rund 400 – 450 Steuererklärungen aus, 200 davon für die Sozialregion.

3. Steuerung des städtischen Finanzhaushalts

Die Stadt verfügt heute über ein eigenes Finanz- und Cashmanagement, welches die eingesetzten Mittel effizient verwaltet. Die Stadt ist heute unabhängig von Verwaltungsleistungen Dritter und agiert autonom. Dies zeigt sich z.B. bereits beim Umgang mit Steuermittel respektive deren Einzug. Ein Vergleich der letzten 5 Jahre zeigt das deutlich (Beträge in Mio.). Mit dem Einheitsbezug wird das Cash-Management der Stadt fremdgesteuert sein.

Kanton*	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerertrag	865.1	872.8	851.4	864.0	898.3
Steuerausstand	313.3	353.6	325.8	317.8	333.5
<i>Ausstandsquote</i>	36.2%	40.5%	38.3%	36.8%	37.1%

Olten	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerertrag	78.2	76.2	73.8	78.0	75.8
Steuerausstand	16.4	15.5	16.2	16.3	16.4
<i>Ausstandsquote</i>	21.0%	20.4%	21.9%	21.0%	21.7%

*Quelle: Geschäftsbericht 2022 Kanton Solothurn, Kapitel 4.2

4. Vorteile des Einheitsbezugs

Der Bürger bzw. die Bürgerin wird mit dem Einheitsbezug künftig für den Steuerbezug nur noch eine Ansprechstelle – in Solothurn haben. Abzahlungsvereinbarungen für offene Steuerausstände werden von einer Stelle durchgeführt. Die Verlustscheinbewirtschaftung wird –

mit einer Verzögerung von rund 5 Jahren – einheitlich vorgenommen. Die Gemeinde wird mit dem Einheitsbezug personell entlastet, verliert aber auch Selbstbestimmungsmöglichkeiten betreffend Zahlungsfristen, Mahngebühren oder Verzugszinsen.

5. Nachteile des Einheitsbezugs

Wie bereits unter den Vorteilen aufgeführt, muss die Stadt im Rahmen des Einheitsbezuges auf eigene Steuerungsmöglichkeiten verzichten, sei dies z.B. die Festlegung von Mahngebühren, spezifische Abzahlungsvereinbarungen, Steuererlasspraxis, Verrechnungsmöglichkeiten innerhalb des Gemeinwesens oder die Verzugszinsen. Gegenüber der heutigen Lösung ist der Einheitsbezug monetär ein klares Verlustgeschäft für die Stadt.

6. Aktueller Kostensplitt der Abteilung Steuerverwaltung

Wie erwähnt nimmt die Steuerverwaltung nebst dem Einheitsbezug auch viele andere Aufgaben wahr. Die Nettokosten der Steuerverwaltung können in 2 Blöcke aufgeteilt werden.

Steuerbezug in TCHF	R2021	B2022	R2022	B2023
Personalkosten Steuerbezug, Verlustscheinbewirtschaftung (2.5 FTE)	-320	-329	-331	-323
Büromaterialkosten Steuerbezug (Papier, Couvert, Druckerkosten)	-20	-16	-14	-16
Portokosten Rechnungs- und Mahnungsversand, Kosten digitaler Rechnungsversand	-24	-23	-29	-24
Anteil IT-Kosten spezifisch für Steuerbezug	-34	-23	4	-25
Erlöse aus Mahngebühren	143	135	151	150
Erlöse Steuerbezug Kirchensteuern, ohne Anteil Veranlagungskosten Kanton	171	171	171	104
Erlöse aus Verlustscheinbewirtschaftung	197	180	200	165
Ertragsüberschuss ohne Zins	113	95	151	31
Restpositionen in TCHF	R2021	B2022	R2022	B2023
Personalkosten IKS, Abteilungsführung, Steuerregisterführung, Gebühreneinzug, Hundesteuererhebung, Zahlungsverkehr für die Stadtverwaltung, Sozialregion, Zivilschutz, Führungsstab, Stadttheater und Zweckverband Abwasserregion, Führen der Steuerbuchhaltung, Ausfüllen von Steuererklärungen für Bedürftige. Budget und Finanzplan Steuerertrag (2 FTE),	-213	-219	-220	-215
Entschädigungen an Kanton für Steuerveranlagungen	-1'032	-1'050	-938	-1'050
Bezugsprovisionen Quellensteuern **	0	0	-181	0
Büromaterial Rest	-2	-2	-2	-2
IT-Mittel nicht steuerbezugspezifisch	-17	-17	-17	-17
Anteil Kirchgemeinden für Steuerveranlagungskosten	106	106	106	106
Erlöse aus Ausfüllen Steuererklärungen, Steuerauskünfte etc.	5	5	7	7
Erlöse aus Steuerregisterführungen	26	25	26	25
Verlust	-1'127	-1'152	-1'219	-1'146

** bis 2021 in der Funktion Steuern

7. Künftige Kosten mit dem Einheitsbezug

Wie in Punkt 6 aufgeführt, decken die heutigen Erlöse aus der Verlustscheinbewirtschaftung, den Mahngebühren sowie den Erträgen aus dem Steuereinzug für die Kirchgemeinden die Ausgaben für den Steuerbezug. In der Kostenrechnung nicht eingerechnet sind sekundärkosten für die Raumbewirtschaftung für 1 Grossraumbüro.

Mit dem Einheitsbezug fallen sowohl Kosten für Personal- und Sachmittel weg. Ebenso fallen Erlöse aus Mahngebühren und Einzugsprovisionen der Kirchgemeinden weg. Die Erlöse aus der Verlustscheinbewirtschaftung bleiben, sofern der Kanton die Verlustscheinbewirtschaftung gleich effizient wie die Stadt vornimmt. Per Saldo gibt das Entlastung des Stadthaushalts von rund 124'000. Für den Einheitsbezug verlangt der Kanton 10 Franken pro Rechnung, behält jedoch die Mahngebühren vollständig ein.

Mit dem Einheitsbezug muss die Stadt die Verzugszinsregeln des Kantons übernehmen. Die heutige städtische Verzugszinsregel, welche mit Solothurn und Grenchen abgestimmt ist, wird aufgehoben. Die jährliche Differenz zwischen der städtischen Verzugszinsregel beträgt rund 280'000 Franken pro Jahr. Dieser Verlust müsste durch den Stadthaushalt aufgefangen werden.

Mehrbelastung Einheitsbezug in TCHF	B2023
Entlastung Kosten Einheitsbezug Stadt	-124
Belastung Kosten Einheitsbezug durch Kanton	161
Differenz Verzugszinsregel Kanton / Gemeinde	280
Jährliche Mehrbelastung des Stadthaushalts	317

Mit dem Einheitsbezug wird der Stadthaushalt mit ca. 317'000 Franken jährlich mehr belastet.

8. Weitere Punkte

Personelles

Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Einführung des Einheitsbezuges per Anfang eines Jahres wird die Gemeinde ihre Organisation mindestens 4-5 Jahre aufrechterhalten müssen, da sie für sämtliche Steuereinzugsangelegenheiten für alle Jahre vor dem Einheitsbezug verantwortlich bleibt.

Es darf davon ausgegangen werden, dass dann jedoch die Personalressourcen nicht mehr zur Verfügung stehen, da sich die Mitarbeitenden rechtzeitig neuorientieren werden. Der Bezug für die Steuerjahre vor der Einführung des Einheitsbezuges müsste voraussichtlich durch ein externes Treuhandunternehmen weitergeführt werden.

Verbleibende Arbeiten

Auch nach dem Abtreten des Einheitsbezuges bleibt die Gemeinde für folgende Arbeiten im Steuerbezug verantwortlich und kann die benötigten Ressourcen nicht abbauen:

- Steuerregisterführung
- Kostenverrechnungen Steuerbezug mit Kirchgemeinden
- Administration / Beschwerdeinstanz Feuerwehrsteuer

- Plausibilitätsprüfungen (falsch zugewiesene Steuerzahlen, falsche Steuerauscheidungen)

Einheitsbezug im Kanton Solothurn

Auch nach der Einführung des Einheitsbezuges hat die Mehrheit der Gemeinden den Vorteil einer selbständigen Steuerverwaltung erkannt. Darum erhalten auch nach Einführung des Einheitsbezuges rund 88% der Steuerpflichtigen weiterhin die Gemeindesteuerrechnung von der Gemeinde selbst.

Noch zu klärende Punkte

Die Finanzverwaltung gibt heute zu Handen der Jahresrechnung eine Vollständigkeitserklärung ab. Es muss noch geprüft werden, ob die kantonale Steuerverwaltung eine solche für den Steuerbereich zu Handen der Jahresrechnung abgeben wird.

9. Empfehlung

Der Einheitsbezug bringt für den Bürger den Vorteil, dass – nach einer Übergangszeit von rund 5 Jahren – der gesamte Bezugsprozess aus einer Hand kommt. Er muss aber auf unkomplizierte Hilfe vor Ort verzichten. Im Rahmen einer Reorganisation der städtischen Steuerverwaltung müssen die Aufgaben ohne den Focus auf die Steuern neu gegliedert werden. Leistungen wie das Ausfüllen von Steuererklärungen könnten aufgrund des fehlenden Steuerknowhows kaum mehr vor Ort erbracht werden.

Finanziell ist die Einführung des Einheitsbezuges ein klares Verlustgeschäft. Mit der etwas härteren Gangart von höheren Verzugszinsen und den Mahngebühren werden die Steuern schneller bezahlt als beim Kanton, was sich in der Stadt auch auf bessere Liquiditätsverhältnisse auswirkt.

Die heutigen Kosten für den Steuereinzug tragen vor allem die säumigen Zahler. Der mit dem Einheitsbezug sich ergebende voraussichtliche Verlust dürfte sich bei rund 317'000 Franken belaufen und muss von allen Steuerpflichtigen mitgetragen werden.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeindeparlament, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktionsleiter/in entsprechende Direktion
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

